



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT BUL

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 27. Oktober 2025

Totalrevision Reklamegesetzgebung. Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihren Sitzungen vom 15. September 2025 und 27. Oktober 2025 in Anwesenheit von RR Therese Rotzer-Mathyer und Milena Bächler (Direktionssekretärin Baudirektion) die Totalrevision der Reklamegesetzgebung und somit die Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG) sowie des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (kSVG) beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BUL Ihnen folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf RRB Nr. 437 vom 1. Juli 2025 verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission

2.1

Im Zentrum der Diskussion stand Art. 7 Abs. 1 Ziff. 12 kSVG. Gemäss dem Wortlaut der Gesetzesvorlage entfernt die Kantonspolizei vorschriftswidrig aufgestellte Strassenreklamen auf Kosten der Verantwortlichen.

Die Kommission BUL erachtet es als erforderlich, dass eine vorgängige Androhung erfolgt, bevor eine solche Entfernung auf Kosten der verantwortlichen Person vorgenommen wird. Auch wenn sich in der Praxis ein entsprechendes Vorgehen etabliert hat, geht dies aus dem Gesetzestext nicht ausdrücklich hervor. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und allfälligen Praxisänderungen vorzubeugen, soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die verantwortliche Person zunächst zur Entfernung aufzufordern ist, bevor Kosten verrechnet werden dürfen. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde von der Kommission mit 10:0 Stimmen (keine Enthaltung) gutgeheissen.

Änderungsantrag:

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 12 kSVG

"Die Kantonspolizei entfernt vorschriftswidrige Strassenreklamen nach vorgängiger Androhung auf Kosten der Verantwortlichen. Auf die Androhung und Einräumung einer angemessenen Frist, die vorschriftswidrige Strassenreklamen zu entfernen, kann verzichtet werden, wenn Gefahr in Verzug ist."

2.2

Bei einem weiteren Diskussionspunkt ging es um die vorgeschriebene rechteckige Grundform von Reklamen gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1 der neuen Verordnung über Aussen- und Strassenreklamen (RekIV). Danach sind politische Reklamen und Veranstaltungsreklamen bewilligungsfrei, wenn sie eine rechteckige Grundform mit einer Fläche von höchstens 3,5 m² aufweisen.

Einige Mitglieder der Kommission BUL bedauern und kritisieren, dass somit künftig nur noch rechteckige Reklamen bewilligungsfrei zulässig sind. Andere Formen, wie sie in der Vergangenheit etwa bei Kampagnen mit Siloballen oder kleinen Häuschen verwendet wurden, sind dadurch künftig bewilligungspflichtig. Dies wird als unnötige Einschränkung empfunden. Solche kreativen Reklamen stellen gemäss der Ansicht dieser Kommissionsmitglieder ein Stück Kulturgut dar. Es wäre schade, wenn diese Formen zukünftig nicht mehr zu sehen wären.

Andere Mitglieder innerhalb der Kommission sind damit einverstanden, dass Reklamen mit besonderen Formen zugunsten der Verkehrssicherheit künftig einer Bewilligungspflicht unterstehen. Diese werden somit nicht verunmöglicht. Grössere Veranstaltungen unterstehen beispielsweise sowieso einer Bewilligungspflicht. In diesen Fällen kann die Bewilligung für die Reklame direkt mitbehandelt werden, sodass der Zusatzaufwand gering ist.

Insgesamt sind sich die Kommissionsmitglieder einig, dass die Gemeinden die Bewilligungen möglichst unbürokratisch erteilen sollen.

3 Antrag der Kommission BUL

Die Kommission BUL beschliesst mit 10:0 Stimmen (keine Enthaltung), der Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) unter Berücksichtigung des Änderungsantrages zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Armin Odermatt
Präsident

MLaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin a.i.